

Sachverhalt

Kirchen wurden in früheren Zeiten nicht nur in Ortschaften errichtet, sondern oft auch entlang von vielfrequentierten Handelswegen. So besitzt das Val Schons eine reiche Säumer-, Transit- und Wegkirchentradition und verfügt über zahlreiche historische Ortskirchen.

Für die Nationalstrasse A13 der San Bernardino-Route wählte der Bund eine andere Route, womit die rund 10'000 Fahrzeuge, welche das Val Schons heute pro Tag durchqueren, nicht mehr an den Kirchen vorbeikommen.

Die IG und Stiftung "Autobahnkirche Andeer – Val Schons" möchte die alte Tradition wieder aufgreifen und die Durchreisenden dazu anhalten, länger im Val Schons zu verweilen. Sie hat sich deshalb folgende Ziele gesetzt:

- Die Durchreisenden animieren, anzuhalten und ihnen einen aussergewöhnlichen Raum geben, um innezuhalten, für ihre eigene Spiritualität oder ihr persönliches Gebet.
- Die Neugierde der Durchreisenden wecken für ein einmaliges Bauwerk eines global renommierten Architekten.
- Die Tradition des mittelalterlichen Konzepts der Wegkirchen entlang der Alpentransitrouten San Bernardino und Splügen fortführen, modifiziert an die Bedürfnisse der heutigen Zeit.
- Aufmerksam machen auf das Tal der Kirchen und die regionale Gastfreundlichkeit der Region.

Autobahnkirchen gibt es in Europa seit 1958 in immer mehr Ländern, Tendenz steigend. Zählungen sowie Eintragungen in den Anliegenbüchern zeigen, dass Autobahnkirchen von zwischen 10'000 und 350'000 Menschen pro Autobahnkirche und Jahr besucht werden. Eine Autobahnkirche an der zweitwichtigsten Schweizer Alpentransversale eignet sich hervorragend für den Bau der ersten Autobahnkirche der Schweiz.

Für dieses Projekt konnten die Architekten Herzog & de Meuron gewonnen werden, welche in den Jahren 2018 / 2019 im Rahmen eines Vorprojekts die Machbarkeit prüften und eine erste Kostenschätzung vornahmen.

Am 25. Juni 2021 informierten Mitglieder des Stiftungsrats am Hirschengraben 50 Vertreter verschiedener Kirchen aus den Kantonen Zürich, St. Gallen und Graubünden. Von der Katholischen Kirche im Kanton Zürich nahmen der Generalvikar und der Generalsekretär teil. Beide liessen sich von diesem Projekt der Architekten Herzog & de Meuron, den Überlegungen dazu und dem Bedarf für eine weitere Kirche im Val Schons überzeugen.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt werden auf CHF 7 bis 8 Mio. geschätzt. Im Gesuchsschreiben werden die Kirchen um die Anfangsfinanzierung der ersten beiden Phasen im Umfang von CHF 700'000 angefragt. Die Katholische Kirche im Kanton Zürich wird um einen Beitrag in der Höhe von CHF 75'000 ersucht. Für die weiteren Phasen sollen Gönner, Stiftungen und andere Institutionen angefragt werden. Der Stiftungsrat ist zuversichtlich, dass mit den Architekten Herzog & de Meuron das Projekt eine grosse Ausstrahlungskraft besitzt und sich so die Finanzierung sicherstellen lässt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erwägungen

Das Projekt "Autobahnkirche Andeer – Val Schons" überzeugt, die Tradition der Wegkirchen soll mit der ersten Autobahnkirche in der Schweiz mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 50'000 unterstützt werden. Dass dieses Projekt von den Architekten Herzog & de Meuron ausgearbeitet wurde, wird diese Kirche einem interessierten Publikum von nah und fern näher bringen, ohne die bestehenden Kirchen zu konkurrieren oder die lokale Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Gesuch für das Projekt "Autobahnkirche Andeer – Val Schons" wird gutgeheissen und mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 50'000 unterstützt.
- II. Die Kosten gehen zulassen der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Jens Köhre und Martin Cantieni, Stiftung Autobahnkirche "Autobahnkirche Andeer – Val Schons"
 - Luis Varandas, Generalvikar
 - Franziska Driessen Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Sachverhalt

Am 27. September 2020 reichte Jungwacht Blauring Schweiz ein Beitragsgesuch für das Lieder- und Kulturfest (Kulti) 2021 ein.

Das Kulti musste aufgrund von Corona um ein Jahr verschoben werden und findet neu am 26. – 28. August 2022 statt.

Erwägungen

Das Kulti ist ein Dankes Anlass für die etwa 9'000 Leitenden in den Jugendverbänden Jungwacht und Blauring in der ganzen Schweiz, die mit ihrem ehrenamtlichen Engagement Kindern und Jugendlichen vielfältige Freizeitangebote bieten.

Die Verantwortlichen rechnen mit ca. 2'000 Gästen und erbitten eine Unterstützung in der Höhe von CHF 3'000.

Die Ressortleiterin empfiehlt dem Synodalrat, den gewünschten Beitrag zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt das Kulti mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 3'000.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Fabio Schmuki, Co-Präsident Kulti 2021 Jungwacht Blauring Schweiz, Allmeindstrasse 19, 8645 Rapperswil-Jona
 - Petra Zermin, Synodalrat, Ressortleiterin Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Sachverhalt

Am 13. Juni 2019 reichte der Verein DAMP (Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für Ministrant/innenpastoral) einen Antrag auf Unterstützung für das Minifest 2020 bei den Kantonalkirchen ein.

Am 2. Juni 2019 bat der Generalsekretär der RKZ in seinem Schreiben an die kantonal-kirchlichen Organisationen der Deutschschweiz darum, die DAMP für das Minifest zu unterstützen.

Erwägungen

Wegen der Corona-Pandemie fand das Minifest im 2020 nicht statt. Daher wurde das Geschäft nicht dem Synodalrat unterbreitet. Der Bereichsleiter erkundigte sich im Juli 2021 bei den Verantwortlichen der DAMP, ob das Minifest im 2021 nachgeholt wird. Der OK-Präsident des Minifests 2020 bestätigte am 20. August 2021, dass dieses im September 2021 nachgeholt werde. Aufgrund der Corona-Situation findet das Fest jedoch dezentral und mit abgespecktem Programm direkt in den Pfarreien statt.

Der OK-Präsident ist froh, wenn der Synodalrat – trotz des reduzierten Programms – den ursprünglich beantragten Beitrag (vgl. Beitragsschlüssel) sprechen könnte. Nach der Durchführung und Abrechnung des Minifests ist er gerne bereit, einen allfälligen Überschuss an die Körperschaft zurückzuzahlen.

Das Minifest ist ein etablierter Event, der der Katholischen Kirche Sichtbarkeit und Öffentlichkeit gibt und gleichzeitig Kinder und Jugendliche an der Basis motiviert.

Die Ressortleiterin beantragt dem Synodalrat, für das Minifest 2020 den gewünschten Beitrag in der Höhe von CHF 14'713 zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt das Minifest 2020 mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 14'713.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Arbeitsstelle DAMP, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
 - Petra Zermin, Synodalrat, Ressortleiterin Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Sachverhalt

Am 14. Juni 2021 reichten Bettina Lichtler, Beauftragte für Beziehungen und Ökumene der Ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, und Christoph Sigrist, Pfarrer Grossmünster, eine Anfrage für einen finanziellen Beitrag zum ökumenischen Gottesdienst am 6. März 2022 in der Höhe von CHF 5'000 ein. Der Gottesdienst findet anlässlich des Gedenkens an das "Wurstessen" beim Buchdrucker Froschauer vor mehr als 500 Jahren statt.

Erwägungen

Das "Wurstessen" erinnert daran, dass sich Vorfahren von Reformierten und Katholiken gemeinsam in der Fastenzeit an einem Tisch versammelten, Wurst assen und voller Hoffnung auf einen gemeinsamen Aufbruch in ein freies und lebensbejahendes Miteinander im Licht des Evangeliums blickten.

Die Veranstalter rechnen für den Anlass mit etwa 400 Gästen. Zahlreiche Chöre werden den Gottesdienst mitgestalten. Nach dem Gottesdienst wird ein Zusammensein mit Verköstigung (Wurstessen) stattfinden.

Die Ressortleiterin empfiehlt, die Anfrage positiv zu beantworten und beantragt dem Synodalrat, CHF 5'000 für diesen ökumenischen Gottesdienst zu sprechen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt den ökumenischen Gottesdienst "Wurstessen" am 6. März 2022 mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 5'000.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- III. Mitteilung an
 - Barbara Winter-Werner, Synodalrat, Ressortleiterin Ökumenische Seelsorge
 - Bettina Lichtler, Hirschengraben 7, Postfach 8024, Zürich
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

Sachverhalt

VIWO (Vinzenz Wohnungen) ist ein gemeinnütziger Verein in der Stadt Winterthur, der Ende Oktober 2015 gegründet wurde und eine Anlaufstelle für Menschen mit Fluchthintergrund zum Thema Wohnen ist. Die Arbeit des Vereins besteht darin, dass Freiwillige vorläufig aufgenommene oder anerkannte Geflüchtete entweder aktiv bei der Wohnungssuche unterstützen oder sie während mindestens sechs Monaten in den neuen Wohnungen begleiten. In erster Priorität werden Geflüchtete unterstützt, die erstmals eine Wohnung suchen. In zweiter Priorität wird Menschen mit Fluchthintergrund geholfen, welche unfreiwillig (unverschuldet) oder aus unzumutbaren Gründen die Wohnung wechseln müssen. Bis Ende 2020 konnte VIWO für insgesamt 333 geflüchtete Menschen aus Libyen, Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia und anderen Ländern Wohnungen in der Stadt Winterthur organisieren.

Der Erfolg von VIWO in den letzten fünf Jahren löste eine Reorganisation des Vereins aus. Im Mai 2021 gab sich VIWO neue Statuten, legte seine Leitsätze schriftlich fest und erneuerte seine Organisationsstruktur (siehe Beilagen "Leitsätze VIWO", "Organigramm", "Neue Statuten"). Ebenso steht VIWO in Kontakt mit Priska Alldis, Leiterin der "Fachstelle Flüchtlinge" bei Caritas Zürich, deren Aufgabe u.a. die Weiterbildung von Freiwilligen ist, insbesondere die Vermittlung von Grundwissen im Flüchtlingsbereich und die Förderung von Grundkompetenzen in der interkulturellen Kommunikation.

VIWO steht unter dem Patronat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur und wird ebenfalls vom reformierten Stadtverband Winterthur finanziell unterstützt. Diese Hauptträger ermöglichten bis dato eine 50%-Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder sowie die rund 50 Freiwilligen arbeiten ehrenamtlich. Seit 1. Juni 2021 konnte die VIWO Geschäftsstelle um ein zweites Pensum erhöht werden, um das steigende Arbeitsvolumen zu bewältigen. Durch einen namhaften, einmaligen Beitrag der Glückskette wird dieses zweite Pensum zeitlich befristet finanziert.

Die Bemühungen von VIWO, Unterstützungsbeiträge der Stadt Winterthur zu erhalten, blieben bislang ohne Erfolg (siehe Beilage "Korrespondenz"). Im September 2021 ist ein neues Gespräch mit dem Stadtrat angesetzt. Ebenfalls soll im September ein Finanzgesuch bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich eingereicht werden.

VIWO stellt mit ihrem Schreiben ein Beitragsgesuch an die Körperschaft für eine jährliche Unterstützung in der Höhe von CHF 50'000 für mindestens zwei Jahre (siehe "Begleitschreiben").

Erwägungen

Die Aktivitäten von VIWO im Raum Winterthur und der Einsatz des Vereins für Menschen mit Fluchthintergrund sind nach Einschätzungen des Ressorts Soziales und Ökologie ebenso beeindruckend wie unersetzlich für die Region. Dies führt nicht nur die Medienberichterstattung Winterthurs vor Augen (siehe Beilage "Medienberichte"), sondern wird auch durch die Einschätzungen von Priska Alldis, Leiterin der "Fachstelle Flüchtlinge" bei Caritas Zürich, sowie deren Direktor Max Elmiger bestätigt (siehe iKath "Zweitmeinungen"). Die Tatsache,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

dass die Hauptarbeiten vom Vorstand und von Freiwilligen ehrenamtlich geschehen und dies weiterhin so beibehalten werden soll, verdient grosse Achtung.

Umso wichtiger erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung von VIWO, da die Organisation aufgrund der grossen Nachfrage im Wachstum begriffen ist und mit einer Reorganisation professionalisierter auftreten will. Ebenso sind die Bemühungen von VIWO, mittelfristig staatliche Beiträge für ihre Tätigkeit zu erwirken und auch einen Antrag bei der reformierten Landeskirche zu stellen, in dieser Phase des Übergangs zu unterstützen. Dem Ressortleiter scheint vor diesem Hintergrund eine Beitragszahlung von jährlich CHF 30'000 für die Jahre 2022 und 2023 angemessen. Damit könnte die Körperschaft in der zweitgrössten Stadt des Kantons Zürich einen wichtigen Beitrag für die Integration von Geflüchteten leisten und ihnen zu ihrem Grundrecht auf Wohnen verhelfen.

Die Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2022 durch die Synode.

- Anlässlich der Sitzung des Synodalarats wird ein Gegenantrag auf Zusprache einer Unterstützung in der Höhe von CHF 50'000 gestellt. Diesem Gegenantrag wird zugestimmt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Im Sinne der Erwägungen wird der Verein VIWO mit einem jährlichen Beitrag von CHF 50'000 für die Jahre 2022 und 2023 finanziell unterstützt. Die Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2022 durch die Synode.
- II. Die Kosten gehen zulasten der neuen Kostenstelle 5485, VIWO.
- III. Mitteilung an
 - Zita Haselbach, Präsidentin, Verein VIWO, Wartstrasse 11, 8400 Winterthur
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Soziales und Ökologie
 - Susanne Brauer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

148. Kirchgemeinde Herrliberg. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Herrliberg haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 20. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Das Inkraftsetzungsdatum fällt mit dem Genehmigungsbeschluss des Synodalrats zusammen.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Herrliberg hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Herrliberg an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO Herrliberg das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Herrliberg
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

149. Kirchgemeinde Hinwil. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hinwil haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 13. Februar 2011 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung ist auf den 1. Juli 2021 beschlossen worden.

Erwägungen

1.

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Hinwil hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu redaktionellen Anmerkungen:

- ganzer Erlass: "RPK" durch "Rechnungsprüfungskommission" ersetzen (einheitliche Anwendung);
- Art. 22 Abs. 1: "der Präsidentin" ist zu streichen, da mit "des/der Präsident:in" doppelt aufgeführt;
- Art. 28 Ziff. 8: "Strichpunkt" mit "Punkt" ersetzen.

Diese redaktionellen Änderungen können direkt durch die Kirchenpflege vorgenommen werden. Dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. August 2021
Seite 401

Es rechtfertigen sich abschliessend noch folgende Hinweise zu zwei Artikeln, welche aber an der materiellen Gesetzeskonformität nichts ändern:

- Art. 9 Ziff. 2; "Pfarrer/Gemeindeleitung": Anlässlich der Vorprüfung wurde bereits festgehalten, dass die Verwendung des Wortes "Gemeindeleitung" unklar ist, da sowohl Pfarrer wie auch Pfarreibeauftragte mit einer entsprechenden Missio Pfarreien leiten können. Die Wahl von Pfarreibeauftragten an der Urne ist durch das übergeordnete Recht nicht vorgesehen, das Wahlorgan ist dort immer die Kirchgemeindeversammlung (Art. 59 Abs. 3 Kirchenordnung). Art. 15 KGO Hinwil hält diesen Grundsatz klar fest, weshalb Art. 9 Ziff. 2 entsprechend ausgelegt werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, den Zusatz "Gemeindeleitung" anlässlich einer zukünftigen (Teil-)Revision zu streichen, um Unklarheit zu vermeiden.
- Art. 6 und Art. 27 Ziff. 12: Die Delegation der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans leitet sich neu aus Art. 27 Ziff. 12 (Aufzählung der allgemeinen Verwaltungsbefugnisse) ab. Die Delegation von der Kirchgemeindeversammlung an die Kirchenpflege sollte jedoch transparent unter der Bestimmung "Publikation" festgehalten werden, weshalb auch hier die Kirchenpflege eingeladen wird, bei einer zukünftigen (Teil-)Revision zu prüfen, ob sie Art. 6 um einen Abs. 2, "Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.", ergänzen lassen will.

2.

Die Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2021, wie von den Stimmberechtigten beschlossen, ist vorliegend nicht möglich, da es für die Inkraftsetzung der Genehmigung des Synodalrates bedarf. Die Kirchenpflege wird deshalb eingeladen, mit separatem Beschluss neu über die Inkraftsetzung zu befinden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hinwil an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
 - im Sinne von Art. 27 Ziff. 12 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen;
 - über die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung neu zu befinden.Die Beschlüsse betreffend Publikationsorgan und Inkraftsetzung sind entsprechend zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Hinwil
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

150. Kirchgemeinde Regensdorf. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Regensdorf haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 18. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht mit Schreiben vom 23. Juli 2021 um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Mit der Genehmigung des Synodalrats tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung in Kraft.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Regensdorf hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Redaktionelle Anmerkung:
 - Art. 14: Aufgrund eines Änderungsantrags wurde Ziff. 5 eingefügt. Systematisch ist diese Bestimmung jedoch nicht dort einzufügen, denn die Ziffern 1–4 beziehen sich auf die offenen Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung. Art. 14 ist in drei Absätze zu gliedern:
 - ¹Die Kirchgemeinde wählt offen: ...
 - ²Sie wählt geheim: ...
 - ³Geheime Wahlen finden statt, ...".
- Materielle Anmerkung (Vorbehalt):
 - Art. 22 und Art. 28: Diese beiden Artikel wurden nach erfolgter Vorprüfung abgeändert und es ist festzuhalten, dass die Absätze 1 und 2 dieser Artikel denselben Sachverhalt regeln, nämlich die Beendigung der Amtsdauer der Kirchenpflege bzw. der Rechnungsprüfungskommission, wenn ein Mitglied

Katholische Kirche im Kanton Zürich

während der laufenden Amtsdauer den für das Amt erforderlichen Wohnsitz aufgibt. Nach dem Wortlaut von Absatz 1 würde ein Automatismus zur Anwendung gelangen, indem das Mitglied einer Behörde trotz vorzeitigen Wegzugs im Amt bleibt. Gemäss Absatz 2 dahingegen müsste das wegziehende Mitglied ein Gesuch stellen, um im Amt bleiben zu können, dem die Kirchenpflege bzw. die Rechnungsprüfungskommission – nach erfolgter Prüfung – stattgegeben kann.

- Die Absätze 1 und 2 stehen somit in einem Widerspruch zueinander und es ist nicht klar, welche Regel anwendbar ist, wenn ein Behördenmitglied während der laufenden Amtsdauer wegzieht. Art. 22 und Art. 28 können infolgedessen nicht genehmigt werden und sind nicht anwendbar.

Die redaktionelle Änderung kann direkt durch die Kirchenpflege vorgenommen werden.

In Bezug auf Art. 22 und Art. 28 ist die Kirchenpflege eingeladen, anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung noch einmal neu zu beschliessen bzw. den Stimmberechtigten im Sinne einer Teilrevision der Kirchgemeindeordnung eine neue Vorlage zu unterbreiten. Die Teilrevision ist dem Synodalrat erneut zur Genehmigung einzureichen.

Mit Ausnahme der Vorbehalte zu Art. 22 und Art. 28 sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und sind gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Abschliessend rechtfertigt sich zu Art. 26 Ziff. 3, 4 und 5 ein Hinweis betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben. Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich dabei auch über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt solange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindefausthalt auf die Dauer wesentlich mehr, als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektion den Gemeinden empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt und Abweichungen werden – da es sich nur um eine Empfehlung handelt – auch toleriert. In der vorliegenden KGO beträgt das Verhältnis 1:2.5 (einmalige Ausgaben CHF 30'000/wiederkehrende Ausgaben CHF 12'000) bzw. 1:1.6 (einmalige Ausgaben CHF 30'000/wiederkehrende Ausgaben CHF 18'000). Der Kirchenpflege steht es frei, sich mit dieser Thematik allenfalls noch einmal auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sie an dieser Bestimmung in dieser Form festhalten will.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Regendorf an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - Art. 22 und Art. 28 anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung neu zu traktandieren, zu beschliessen und dem Synodalrat zur Genehmigung zu unterbreiten;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- die redaktionelle Änderung nachzuvollziehen;
- gestützt Art. 5 Abs. 2 das amtliche Publikationsblatt zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Regensdorf
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

151. Kirchgemeinde Rüti. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rüti haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 15. Dezember 2009 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 18. August 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Rüti hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu zwei redaktionellen Anmerkungen:

- Art. 15 Ziff. 4: "Strichpunkt (;)" ersetzen mit "Schlusspunkt (.)";
- Art. 16 Ziff. 9: Diese Bestimmung findet sich bereits im Art. 10. Art. 9 ist entweder ganz zu streichen oder es ist Art. 10 wie folgt zu formulieren "den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;".

Diese redaktionellen Änderungen können direkt durch die Kirchenpflege vorgenommen werden. Dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rüti an der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
 - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Rüti
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

**152. Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula. Genehmigung Totalrevision
Kirchgemeindeordnung 23.02/3**

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 11. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 25. April 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat mittels separaten Beschlusses der Kirchenpflege.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu redaktionellen Anmerkungen:

- ganzer Erlass: Bitte auf korrekte Satzzeichen und Verwendung einer einheitlichen Abkürzung der Geldwährung (CHF/Fr.) prüfen;
- Art. 38 Ziff. 9: Einfügen eines Kommas nach "die Schaffung von Stellen";
- Art. 38 Ziff. 10: streichen von "mit dem".

Diese redaktionellen Änderungen können direkt durch die Kirchenpflege vorgenommen werden. Dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. April 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
 - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
 - im Sinne von Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss zu veröffentlichen;
 - über die Inkraftsetzung der revidierten Kirchgemeindeordnung zu beschliessen und den Beschluss zu veröffentlichen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden